

II- 4203 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 21.891/33-1a/75

XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 5. Mai 197..... 5
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

1955 /A.B.
zu 2045 /J.
Präs. am 6. MAI 1975

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr.KOHLMAIER,
Dr.SCHWIMMER und Genossen an den Herrn
Bundesminister für soziale Verwaltung be-
treffend die Berechnung der fiktiven Steuer-
belastung ab 1.1.1975 für Pensionisten
(No. 2045/J).

Die Abgeordneten Dr.KOHLMAIER, Dr.SCHWIMMER und
Genossen haben an mich folgende Anfrage gerichtet:

- 1) Im Rahmen welcher Aufgaben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung haben Sie mit Erlaß vom 9.10.1974 die Pensionsversicherungsanstalten beauftragt, die Auswirkungen der ab 1.1.1975 in Kraft getretenen Senkung der Lohnsteuer für Pensionisten zu erheben?
- 2) Wie vereinbaren Sie einen Auftrag an die Pensionsversicherungsanstalten im Zusammenhang mit steuerlichen Maßnahmen, die nicht in Ihre Kompetenz fallen, mit den rechtlichen Beziehungen zwischen dem Sozialministerium als Aufsichtsbehörde und den Pensionsversicherungsanstalten als Selbstverwaltungseinrichtungen?
- 3) Sind Sie bereit den unterzeichneten Abgeordneten den vollen Wortlaut dieses Erlasses zur Verfügung zu stellen?

- 2 -

- 4) Wurde mit diesem Erlaß der Auftrag gegeben über die Zahl der Lohnsteuerfälle und die Höhe der einbehaltenden Lohnsteuer für die Monate Dezember 1974, Jänner 1975 hinaus, die fiktive Höhe der einbehaltenden Lohnsteuer für den Monat Jänner 1975 ohne Berücksichtigung der Einkommen-Steuergesetznovelle 1974 zu ermitteln?
- 5) Stellen Ihrer Ansicht nach der zusätzliche Aufwand der Programmerstellung und zusätzlich notwendige Maschinenzeiten der EDV-Anlagen für eine Berechnung einer fiktiven Nettopenzion, an der die betroffenen Sozialversicherungsträger kein sachliches Interesse haben können, tatsächlich nur ein gewöhnliches Abfallprodukt der Pensionsberechnung dar?
- 6) Welche Kosten sind allen Pensionsversicherungsträgern (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Anstalten) durch den zusätzlichen Verwaltungs- und Datenverarbeitungsaufwand (Programmerstellung, Maschinenzeiten) erwachsen?
- 7) Mit welchem Betrag wirkt sich der zusätzliche Aufwand der Pensionsversicherungsträger auf den notwendigen Bundeszuschuß aus?
- 8) Werden diese zusätzlichen Kosten aus den Budgetposten Ihres Ressorts oder aus dem Budgetposten für Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Finanzen gedeckt?

In Beantwortung dieser Anfrage beeohre ich mich folgendes mitzuteilen:

- 3 -

Zu 1): Als Bundesminister für soziale Verwaltung sehe ich es als meine Aufgabe an, mich nicht nur um die Bruttoeinkommen der Pensionisten, sondern auch um deren Nettoeinkommen zu kümmern. In diesem Zusammenhang wurden mit Erlaß vom 9.Oktober 1974 die Pensionsversicherungsträger beauftragt, die Auswirkungen der ab 1.Jänner 1975 in Kraft getretenen Senkung der Lohnsteuer für Pensionisten zu erheben. Darüber hinaus mußten die Auswirkungen der Lohnsteuerreform 1975 auch deswegen erhoben werden, weil für die mit Hilfe des Bundesbeitrages zu sichernde Auszahlung der Pensionen nicht der Bruttobetrag, sondern der Nettobetrag der monatlichen Daueranweisung der Pensionen maßgebend ist. An der Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen über den Bundesbeitrag ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung beteiligt.

Zu 2): Da, wie sich aus der Beantwortung zu 1) ergibt, der gegenständliche Auftrag in Vollziehung der Bestimmungen über den Bundesbeitrag erging, steht er mit den rechtlichen Beziehungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu den Pensionsversicherungsträgern als Selbstverwaltungseinrichtungen in Einklang, da auch diese Selbstverwaltungskörper an die Einhaltung der Gesetze gebunden sind.

Zu 3): Ich bin gerne bereit, den unterzeichneten Abgeordneten eine Ablichtung des in 1) zitierten Erlasses zur Verfügung zu stellen. Sie ist als Beilage ange schlossen.

Zu 4): Wie aus dem beiliegenden Erlaß ersichtlich ist, war sowohl für Dezember 1974 als auch für Jänner 1975

- 4 -

die Zahl der Lohnsteuerfälle und die einbehaltene Lohnsteuer zu ermitteln. Eine fiktive Lohnsteuer für den Monat Jänner 1975 war nicht zu berechnen.

Zu 5): Die Pensionsversicherungsträger müssen zwangsläufig für jeden Kalendermonat die einbehaltene Lohnsteuer ermitteln, damit sie diese den Finanzämtern abführen können. Es konnte daher die Beantwortung des Erlasses keine zusätzliche Arbeit bei den Pensionsversicherungsträgern verursacht haben.

Zu 6): Ist im Punkt 5) beantwortet.

Zu 7): Auf Grund der Antwort zu Punkt 5) ist eine Erhöhung des Bundesbeitrages zur Pensionsversicherung nicht eingetreten.

Zu 8): Ist im Punkt 5) beantwortet.

Herrn

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 9. Oktober

19. 74

Stubenring 1
Telefon 57 56 55

Zl. 25.170/1-9-1/74

An

a l l e Pensionsversicherungsträger

**Betrifft: Auswirkung der Lohnsteuerreform
zum 1.1.1975 in der Pensions-
versicherung.**

Die Lohnsteuerreform zum 1.1.1975 wird auch eine Verminderung der von den Pensionen einzubehaltenden Lohnsteuer zur Folge haben. Um einen Überblick über das Ausmaß dieser Verminderung zu erhalten, wird die ./.
ersucht, bei den im Dauerscheck Dezember 1974 und Jänner 1975 zur Auszahlung gelangenden Pensionen folgendes festzustellen und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bekanntzugeben:

- 1.) Zahl der Pensionen, bei denen eine Lohnsteuer einbehalten wird.
- 2.) Betrag der insgesamt einbehalteten Lohnsteuer.

Eine Unterteilung nach Pensionsarten ist nicht erforderlich, soweit dies mit einer Mehrarbeit bei der Erhebung verbunden wäre.

Für den Bundesminister:

D w o r a k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: